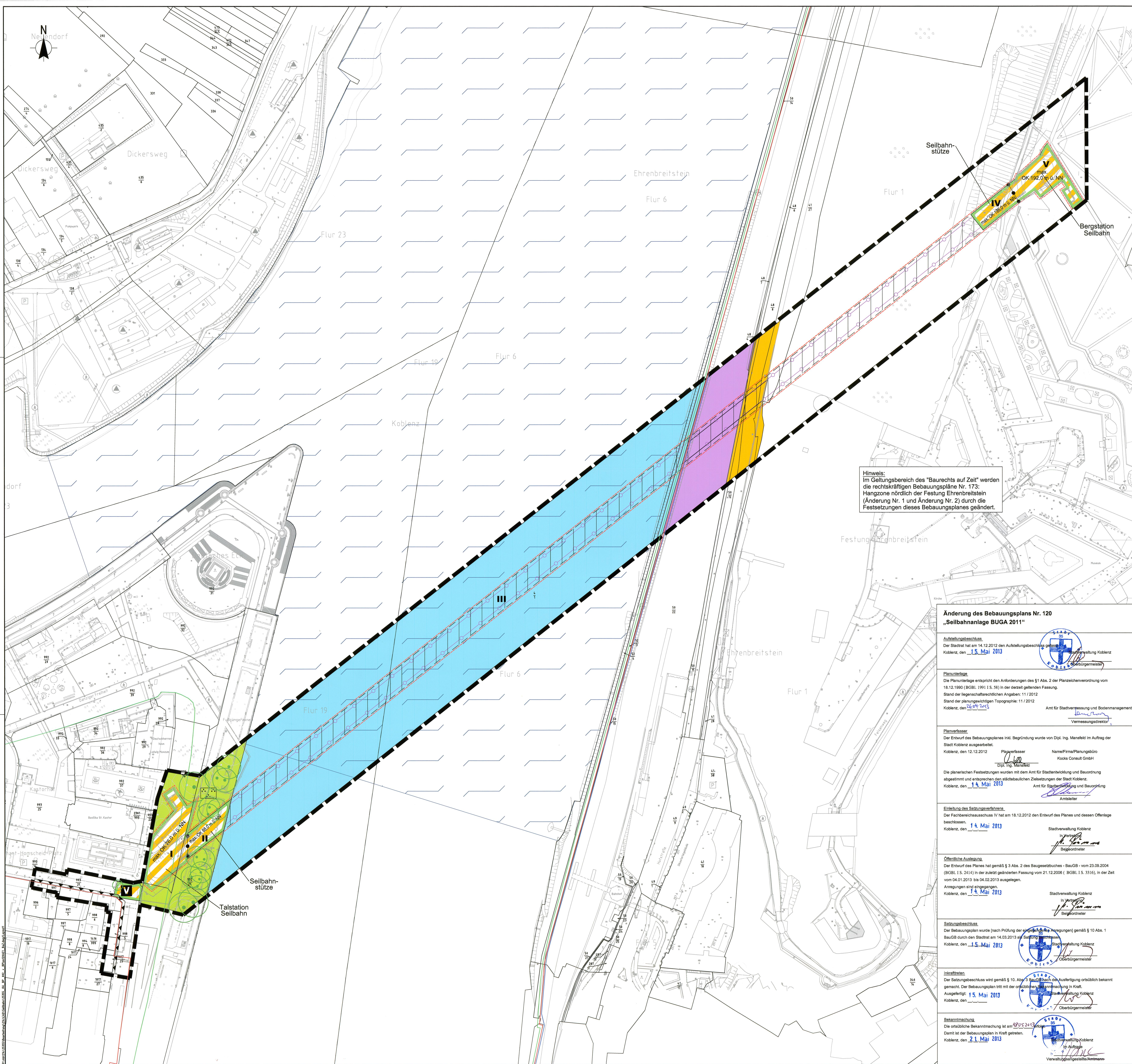




Hinweis:
Im Geltungsbereich des "Baurechts auf Zeit" werden die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 173: Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2) durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes geändert.

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 120
„Selbhanlage BUGA 2011“**

Aufstellungsbeschluss:
Der Stadtrat hat am 14.12.2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den 15. Mai 2013

Planunterlage:
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 38) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der legenschaftsrechtlichen Angaben: 11/2012
Stand der planungswichtigen Topographie: 11/2012
Koblenz, den 26.04.2013

Planverfasser:
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde von Dipl.-Ing. Mansfeld im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
Koblenz, den 12.12.2012

Einleitung des Satzungsverfahrens:
Der Fachbereichsausschuss IV hat am 18.12.2012 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den 14. Mai 2013

Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in der Zeit vom 04.01.2013 bis 04.02.2013 ausgelegt.
Anregungen sind eingegangen.
Koblenz, den 14. Mai 2013

Satzungsbeschluss:
Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Anregungen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 14.03.2013 als Satzung beschlossen.
Koblenz, den 15. Mai 2013

Inkrafttreten:
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10, Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: 15. Mai 2013
Koblenz, den 15. Mai 2013

Bekanntmachung:
Die örtliche Bekanntmachung ist am 15. Mai 2013 erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den 21. Mai 2013

BAURECHT AUF ZEIT
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1)

Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 BauNVO)

Max. Höhe der baulichen Anlage Tal-/Bergstation, Stützen (s. textl. Festsetzungen)

z.B. max. OK 88,0 m ü. NN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bahnflächen (hier nachrichtliche Übernahme)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen und Seilbahntrasse inkl. Lichtraumpfad (Hinweis: Überspannter Bereich als überlagende Darstellung)

z.B. Talstation Seilbahn

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen (hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Gebäude, bei denen bei baulicher Umsetzung der Talstation Seilbahn Vorkörungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der schalltechnischen Untersuchung durchzuführen sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Überschwemmungsgebiet Rhein und Mosel

Abflussbereich Ü-Gebiet Rhein und Mosel

200-jähriges Hochwasserereignis

FFH-Gebiet (5510-301 Mittelhain)

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (AUSZUG)

Flurstücksangabe

abgegrenzter Grenzpunkt

Flurstücksnummer

Flurstücksnummer mit Zuordnungskeil

Auszug Bestandsdarstellung: vorhandene bauliche Anlagen

Büschung

Aufschüttung / Abgrabung

Baumbestand

OBERES MITTELRHEINTAL

UNESCO-WELTERBE

Stadt Koblenz

Übersichtslageplan

Bebauungsplans Nr. 120: „Selbhanlage Bundesgartenschau 2011“
Änderung und Erweiterung Nr. 1

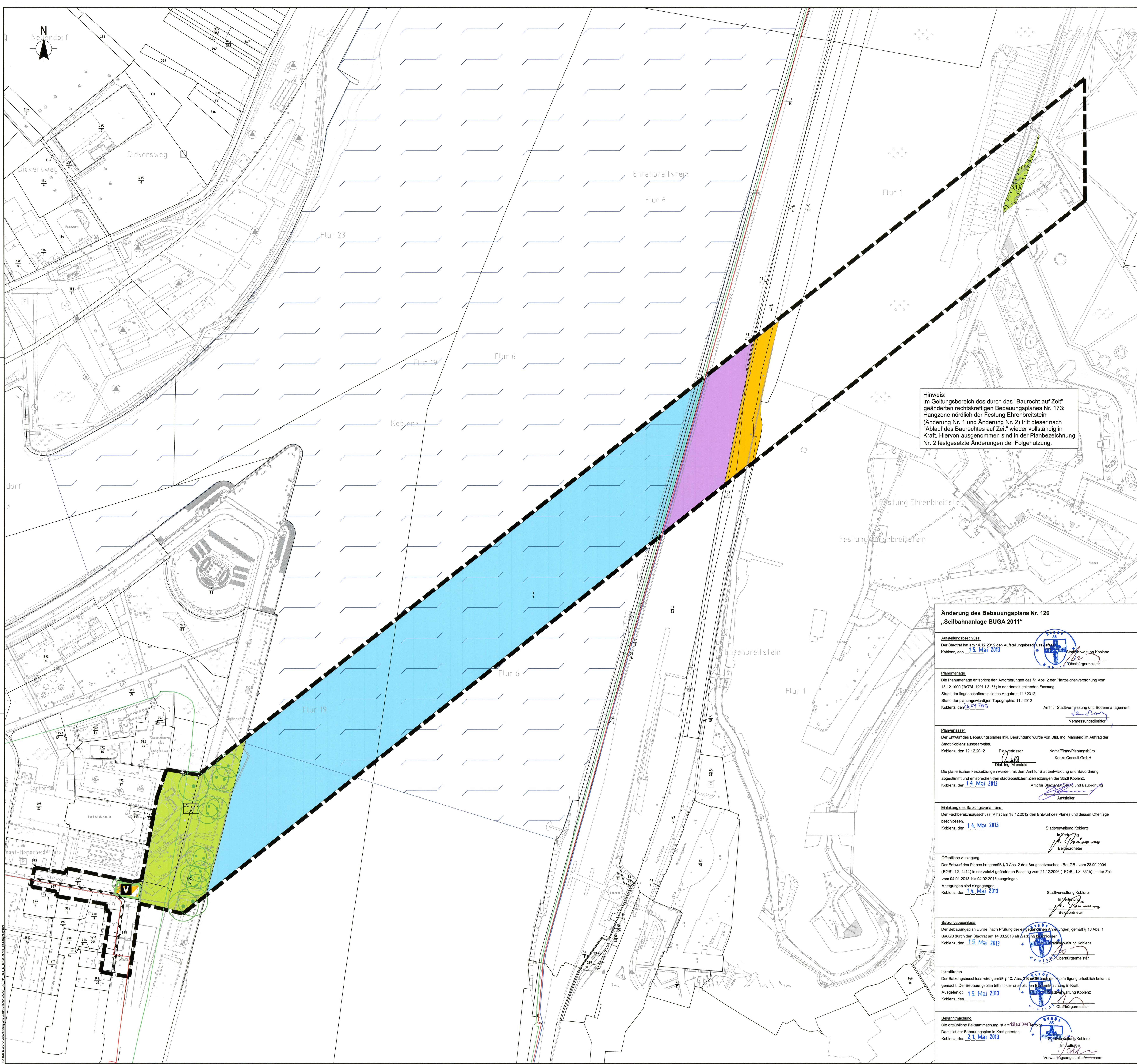
Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein
Flur: 9, 19, 6, 1
Maßstab 1:1.000
Stadtverwaltung Koblenz

Karte 1 von 2
„Baurecht auf Zeit“
Temporäre Seilbahnanlage

KOCKS CONSULT GMBH
Koblenz

KOCKS INGENIEURE
Koblenz

Datum: Dezember 2012
bearb.: Mansfeld
gepr.: Pörschke
gepr.: Mansfeld



PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90 -)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Bahnanlagen (hier nachrichtliche Übernahme)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen (hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Überschwerungsgebiet Rhein und Mosel
- Abflussbereich Ü-Gebiet Rhein und Mosel
- 200-jähriges Hochwasserereignis
- FFH-Gebiet (5510-301 Mittelhain)

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (AUSZUG)

Flurstücksgrenze

abgemerkter Grenzpunkt

Flurstücksnummer

Flurstücksnummer mit Zuordnungsgefil

Auszug Bestandsdarstellung: vorhandene bauliche Anlagen

Böschung: Aufschüttung, Abgrabung

Baumbestand

Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Selbhananlage BUGA 2011“

Aufstellungsbeschluss:
Der Stadtrat hat am 14.12.2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den 15. Mai 2013

Planunterlage:
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 38) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der liegenschaftlichen Angaben: 11/2012
Stand der planungswichtigen Topographie: 11/2012
Koblenz, den 16.04.2013

Planverfasser:
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde von Dipl.-Ing. Mansfeld im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
Koblenz, den 12.12.2012

Planverfasser: Dipl.-Ing. Mansfeld
Name/Firma/Planungsbüro: Kocks Consult GmbH

Die planerischen Festsetzungen wurden mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung abgestimmt und entsprechen den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Koblenz.
Koblenz, den 14. Mai 2013

Einleitung des Satzungsverfahrens:
Der Fachbereichsausschuss IV hat am 18.12.2012 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den 14. Mai 2013

Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in der Zeit vom 04.01.2013 bis 04.02.2013 ausgelegen.
Anregungen sind eingegangen.
Koblenz, den 14. Mai 2013

Satzungsbeschluss:
Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 14.03.2013 als Satzung beschlossen.
Koblenz, den 15. Mai 2013

Inkrafttreten:
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nach der Aufkündigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: 15. Mai 2013

Bekanntmachung:
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 15.05.2013 erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den 21. Mai 2013

OBERES MITTEL RHEINTAL

UNESCO-WELTERBE

Stadt Koblenz



Bebauungsplans Nr. 120: „Selbhananlage Bundesgartenschau 2011“
Änderung und Erweiterung Nr. 1

Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein
Flur: 8, 19 / 6, 1
Maßstab 1:1.000
Stadtverwaltung Koblenz

Karte 2 von 2
„Festsetzung der Nachnutzung“
Temporäre Selbhananlage

KOCKS CONSULT GMBH
Kocks Consult GmbH - Ingenieurbüro
30 30 - 55068 Koblenz - Tel: +49 201 13020 Fax: +49 201 13020-20 eMail: info@kocks-consult.de

KOCKS
Koblenz

Datum: Dezember 2012
Bearb.: Mansfeld
gepr.: Pöschke
gepr.: Mansfeld